Errichtungssatzung der Fachhochschule Lübeck über das Institut für Entrepreneurship und Business Development Vom 31.Oktober 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBI. Schl.-H.S. 184), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 365), und des Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 16. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.Juni 2013, hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 09.Oktober 2013 und im Benehmen mit dem Hochschulrat vom 24.Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Fachhochschule Lübeck (FHL) verfolgt das Ziel, sich über eine systematische Zusammenarbeit mit der Wirtschaft in Lehre, Forschung und Transfer zu profilieren. Zur Erreichung dieser Zielsetzung hat sie eine Forschungsstrategie entwickelt, die sie seit 2005 konsequent umsetzt und mit der dauerhaft profilgebende Kompetenzzentren/Institute errichtet werden. Hierzu führt sie gemeinsam mit Unternehmen der Wirtschaft Projekte durch. Für die effiziente Umsetzung dieser Projekte stehen unter dem Dach des Technologie- und Wissenstransfers 3 Transferstellen zur Verfügung:

1. FHL-Forschung und FHL Forschungs-GmbH: Drittmittelfinanzierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit anwendungsbezogenen Inhalten zur Entwicklung neuer Produkte und Verfahren.

2. fhl PROJEKT-GMBH:

- **Unternehmensberatung** mit prozessorientierten Dienstleistungen
- **Technische Entwicklung** mit Innovationsdienstleistungen zur Neu- und Weiterentwicklung von Produkten und Verfahren
- **Qualifizierung** für die aufgabenorientierte Personalentwicklung.

3. Gründung und Management:

- Vermittlung von Gründungswissen
- Existenzgründungsunterstützung / Ausgründungen

Das Institut für Entrepreneurship und Business Development tritt mit seiner Gründung an die Stelle der Transfereinrichtung Grün-

dung und Management und übernimmt dessen Aufgaben. Die drei genannten Einrichtungen greifen für die projektorientierte Leistungserstellung in Form einer Matrixorganisation auf die Kompetenzen und technischen Einrichtungen der FHL zurück.

In dem Strategieplan sind die Vision und die langfristigen Ziele der Fachhochschule Lübeck in Forschung und Transfer dargelegt, er beschreibt ein Strukturkonzept für die Organisation des Forschungsbetriebes und gibt ebenfalls ein Vorgehenskonzept zur Umsetzung der Strategie an. Kernelement dieser Strategie ist die Einrichtung und der Betrieb von wirtschaftsnahen, unausgerichteten ternehmerisch Kompetenzzentren / Instituten, die nach Abschluss der Aufbauphase als dauerhafte Organisationseinheiten für Forschung und Transfer der Fachhochschule durch Satzungen etabliert werden. Ziel ist es, aus diesen Einrichtungen der Fachhochschule Lübeck ein innovationsförderndes Forschung- und Dienstleistungsangebot für die Unternehmen der Wirtschaft des Landes Schleswig-Holsteins und der Region Lübeck zu entwickeln.

Für die Umsetzung von speziellen E-Learning gestützten Weiterbildungsangeboten findet eine Kooperation mit dem E-Learning Bereich der FHL statt.

Die Forschungsaktivitäten werden in der Fachhochschule Lübeck und/oder in der Fachhochschule Lübeck Forschungs-GmbH durchgeführt. Das entgeltliche Dienstleistungsangebot im Transfer wird über die fhl PROJEKT-GMBH entsprechend der fachlichen Expertisen der jewei-

ligen Mitglieder des Kompetenzzentrums/ des Instituts der Wirtschaft in autonomen Geschäftsfeldern zur Verfügung gestellt. Die fhl PROJEKT-GMBH verfügt bereits über etablierte, funktionierende Strukturen.

Wenn eine Transferstelle organisationsübergreifend auf Ressourcen einer anderen Transferstelle zurückgreift, wird hierfür ein marktübliches Entgelt auf der Basis von Rahmennutzungsverträgen entrichtet.

Die profilgebenden Kompetenzzentren/ Institute werden als wissenschaftliche Einheiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung errichtet.

§ 1 Aufgaben und Ziele des Instituts für Entrepreneurship und Business Development

(1) Aufgaben sind:

- Unterstützung bei der Koordination, Konzeption und Organisation gründungsrelevanter Lehrveranstaltungen auf Bachelor und Masterniveau.
- Angebot von Gründungsseminaren (wie z.B. Unternehmensplanspiele, MittwochTreff – Seminarreihe für Management und Gründungs-Know-how usw.).
- Individualberatung (Berufseinstieg, Selbständigkeit ...).
- Ganzheitliche Begleitung von Unternehmensgründungen von der Idee bis zum Markteintritt.
- Fördermittel- und Finanzierungsberatung.
- Lotsenfunktion zu unterschiedlichen Netzwerken und Ansprechpartnern.
- Einbindung des Instituts in internationale und nationale Strukturen.
- Forschungsprojekte zu initiieren und durchzuführen.

(2) Ziele sind:

- Durch den Ausbau der Forschung und des Transfers soll als vorrangiges Ziel die Praxisorientierung in der Lehre allgemein und die Forschungsreputation in den Masterprogrammen im Besonderen entwickelt und vertieft werden. Für dieses Ziel sind in den beschriebenen Aufgaben (s. Abs. 1) gezielt Studierende über Bachelor-/Masterarbeiten und als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte einzubinden.
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Forschenden soll systematisch entwickelt und gefördert werden.
- Durch die Zusammenführung von FHL Laborräumen und den technischen Ausstattungen sollen Synergien und ein erweiterter Handlungsraum durch eine gemeinsame Nutzung im Mitgliederkreis entstehen.
- Schaffung einer leistungsfähigen Struktur zur nachhaltigen Finanzierung und Risikominimierung im Bereich des Kompetenzverlustes aufgrund von Personalanpassung durch nahtlose Anschlussfinanzierungen ggf. Einrichtung eines Mittelbaus.
- Formulierung einer gemeinsamen Vision und Entwicklung einer Gesamtstrategie zum Ausbau des Instituts.
- Interne Vernetzung und gegenseitige Unterstützung bei der Projektakquisition. Verbesserung der Außenwahrnehmung durch ein gemeinsames Auftreten als etablierte/leistungsfähige Institution mit einer identitätsstiftenden "Marke", wie z.B. gemeinsamer WEBund Print - Auftritt. Die eingeführte Marke "Kompetenzzentrum Gründung und Management" kann eigenständig weitergeführt werden.
- Strukturierte und zielorientierte Lobbyarbeit gemeinsam im Team mit den Kollegen/innen aus den weiteren Instituten und dem Technologie- und Wissenstransfer (TWT).

§ 2 Mitglieder des Instituts

(1) Das Institut setzt sich aus Professoren/innen und Mitarbeitern/innen der FHL zusammen. Für die Gründung sind mindestens drei Professoren/innen notwendig, die im Bereich Forschung und Transfer aktiv sind. Dies wird nachgewiesen durch:

- Beantragung mindestens eines Forschungsprojektes mit öffentlichen Fördermitteln oder
- Durchführung von Transferdienstleistungs-, Auftragsforschungs- und/oder Entwicklungsprojekten mit privatwirtschaftlicher Finanzierung innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Mitgliedschaft.

Die Gründungsmitglieder sind

- Prof. Dr. Jürgen Klein
- Prof. Dr. Désirée Ladwig
- Prof. Dr. Marc Opresnik
- Prof. Dr. Ulf Timm
- Claudia Linde (M.A.)

Die Mitglieder können aus verschiedenen Fachbereichen stammen, müssen aber im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit inhaltlich in dem definierten Institut aktiv sein.

- (2) Die Mitglieder bringen ihre Kompetenzen in die gemeinsamen Aktivitäten des Instituts in der Forschung und in das Dienstleistungsangebot ein und unterstützen damit die Gesamtentwicklung des Instituts und den/die Leiter/in bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. (S. § 4)
- (3) Die Mitglieder sind in Abstimmung mit der Geschäftsführung der fhl PRO-JEKT-GMBH berechtigt, innerhalb der fhl PROJEKT-GMBH in ihrem Kompetenzfeld autonome Geschäftsbereiche zu betreiben.
- (4) Die Mitglieder entscheiden nach formloser Bewerbung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Sie schlagen dem entsprechenden Fachbereich des Antragstellers/ der Antragstellerin die Mitgliedschaft eines Bewerbers/ einer Bewerberin zur Ernennung vor. Das Präsidium beruft das neue Mitglied auf Vorschlag des Fachbereiches der Institutsleitung.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Hochschule oder wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren keinerlei Forschungs- und Transferaktivitäten entfaltet wurden, es sei denn die anderen Mitglieder befürworten eine Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft.

§ 3 Leitung des Instituts

- (1) Auf Vorschlag der Mitglieder des Instituts wird aus der Mitte der Mitglieder ein/e Leiter/in sowie ein stellvertretender Leiter oder eine stellvertretende Leiterin vom Präsidium ernannt. Der oder die Leiter/in führt die Geschäfte des Instituts für fünf Jahre, es sei denn die Mitgliedschaft endet vorzeitig.
- (2) Das Präsidium ist im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Institutsmitgliedern zwecks Schlichtung anzurufen.

§ 4

Aufgaben des Leiters oder der Leiterin Der/Die Leiter/in führt die Geschäfte des Instituts. Hierzu gehören folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Institutssitzungen.
- Allgemeine Vertretung des Instituts nach außen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Die Zeichnungsberechtigung für den Abschluss von Verträgen obliegt weiterhin dem Präsidium der FHI
- Vertretung des Instituts in dem "Senatsausschuss für Forschung- und Wissenstransfer".
- Herbeiführung von Mitgliederbeschlüssen zu allen institutsrelevanten Fragen, die nicht das tägliche Geschäft betreffen, z.B. Aufnahme von weiteren Mitgliedern, ggf. Mittelverteilung bei nicht projektgebundenen Mitteln usw. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Die Projektautonomie der projektverantwortlichen Mitglieder bleibt davon unbenommen.
- Beförderung und Koordinierung einer gemeinsamen Projektakquisition mit den Mitgliedern für das gesamte Kom-

- petenzprofil des Instituts, d.h. Vertrieb und Marketing.
- Beförderung der gegenseitigen Unterstützung bei der Zwischenfinanzierung von nicht durchgängig über Projekte finanziertem Personal.
- Personalmanagement für etwaige nicht projektgebundene Zentralstellen, z.B. Vertriebsstelle, Sekretariat, etc. in Abstimmung mit dem Kanzler der FHL.
- Ressourcenplanung mit dem Ziel des Interessenausgleichs zwischen den Projekten und den Fachbereichen.
- Ggf. Budgetplanung und Vorbereitung der Entscheidungsfindung zur Mittelverwendung insbesondere nicht projektgebundener Mittel durch die Mitglieder.
- Initiierung und Erstellung eines gemeinsamen Marktauftritts mit den Mitgliedern und unter Einbeziehung des TWTs. Festlegung von gemeinsamen Entwicklungszielen des Instituts mit den Mitgliedern.
- Überprüfung der gesetzten Ziele, der Evaluation und des Controllings.
- Überwachung des Mitgliederstatus
- Thematisierung des Umgangs mit Geheimhaltungserklärungen.
- Jährliche Berichterstattung des Instituts über seine Leistungen gegenüber dem Präsidium, dem Senat und den Konventen der betroffenen Fachbereiche.
- Beantragung der Aufhebung des Instituts gem. § 9 (2).

Zur Wahrnehmung der Aufgaben erhält der/die Leiter/in eine Freistellung in Höhe von bis zu 3 SWS/ Semester nach Maßgabe der LVVO.

Neben der Vertretungsfunktion unterstützt der/die stellvertretende Leiter/in den/die Leiter/in bei der Wahrnehmung der o.g. Aufgaben, insbesondere im Controlling und Berichtswesen.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Instituts.

- (2) Das Institut ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Beschlüsse werden nach Maßgabe des § 5 Abs.2. mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiters/in.
- (4) Beschlüsse werden in der Regel durch offene Abstimmung gefasst. Auf Antrag kann in Einzelfällen, z.B. bei Personalangelegenheiten geheim abgestimmt werden.

§ 6 Infrastruktur und Personal

(1) <u>Infrastruktur für Forschung und</u> <u>Entwicklung</u>

Das Präsidium unterstützt das Institut bei der räumlichen Arrondierung der Mitgliederbüros und der Labore mit ihren technischen Einrichtungen in einem oder mehreren Gebäuden der FHL, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen und eine räumliche Nähe zueinander aufweisen. Die vom Präsidium zugewiesenen Räume und technischen Einrichtungen werden dem Institut für seine F&E - Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für dieses Institut vorzugsweise mit zwei Büroräumen im GründerCube.

(3) <u>Zusammenwirken der FHL mit den</u> Transfergesellschaften

Die FHL und die Transfergesellschaften FHL Forschungs-GmbH und fhl PRO-JEKT-GMBH stellen sich gegenseitig ihre Ressourcen gegen Entgelt zur Verfügung. Die FHL finanziert die Entgelte aus Mitteln Dritter bzw. aus in der Forschung und Transfer erzielten Einnahmen und stellt diese zu diesem Zweck zur Verfügung.

• Die FHL Forschungs-GmbH

stellt dem Institut und der fhl PROJEKT-GMBH technische Einrichtungen zur Verfügung. Die Entgelte werden im Wesentlichen für Wartung und Instandhaltung verwandt. Basis sind die Kooperationsverträge zwischen der FHL Forschungs-GMBH

und der FHL sowie zwischen der FHL Forschungs-GmbH und der fhl PROJEKT-GMBH.

Die FHL

stellt der fhl PROJEKT GMBH für den dem Institut zugeordneten Geschäftsbereich Räume, technische Einrichtungen zur Verfügung. Basis sind die entsprechenden Verträge zwischen der FHL und der fhl PROJEKT GMBH.

Die fhl PROJEKT GMBH

stellt Dienstleistungen für die Administration, das Vertragsmanagement und den haftungsrechtlichen Schutz für Aufträge am Markt zur Verfügung. Basis sind die Projektleitungs- und Geschäftsbereichsleitungsverträge.

(3) Entsprechend den Aufgaben (§ 1) kann sich das Personal aus 2 Gruppen zusammensetzen:

Personal für Forschung und Entwicklung:

Projektpersonal in der Fachhochschule Lübeck oder in der Fachhochschule Lübeck Forschungs-GmbH, dass sich zeitlich befristet aus F&E- Programmen der EU, des Bundes und des Landes bzw. Stiftungen finanziert, für das eine Weiterbeschäftigung über gleichartige Anschlussprojekte angestrebt wird.

Personal für Transferdienstleistungen, Weiterbildung, Netzwerkmanagement, Marketing und Vertrieb:

Personal in der fhl PROJEKT-GMBH, das sich aus den Geschäftsaktivitäten des dem Kompetenzzentrum/ Institut zugeordneten Geschäftsbereichs in der fhl PROJEKT - GMBH finanziert.

§ 7 Finanzierung und Konten

(1) Finanzierung

Das Institut finanziert sich eigenverantwortlich.

Forschung:

Das Institut finanziert sich aus der Durchführung von angewandten Forschungsprojekten, die aus öffentlichen Förderprogrammen bezuschusst werden und aus Auftragsforschungsprojekten. Die Abwick-

lung erfolgt durch die Fachhochschule Lübeck oder Fachhochschule Lübeck Forschungs-GmbH.

Transfer:

Autonome Transferdienstleistungen mit der Wirtschaft in den kompetenzbezogenen Geschäftsfeldern der jeweiligen Mitglieder werden mit der fhl PROJEKT-GMBH abgewickelt.

Weiterbildung:

Fort- und Weiterbildungsangebote für Unternehmen werden mit der fhl PROJEKT-GMBH abgewickelt.

(4) Konten

Konten und Kostenstellen des Instituts können nach rechtlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen eingerichtet werden.

In der Fachhochschule Lübeck:

Drittmittelkonten für Forschungsprojekte sowie BgA-Konten (Betrieb gewerblicher Art).

In der Fachhochschule Lübeck Forschungs-GmbH:

 Kostenstelle für Mieteinnahmen aus Gerätevermietungen an die FHL und die fhl PROJEKT-GMBH oder sonstige Institutionen.

In der fhl PROJEKT-GMBH:

 Kostenstelle als Profit Center für den gleichnamigen Geschäftsbereich sowie Kostenstellen für autonome Geschäftsfelder der Mitglieder für Transferleistungen und Weiterbildung im Auftragsverhältnis.

§ 8 Ehrenkodex

Mitglieder verpflichten sich, die "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten" der Fachhochschule Lübeck in der jeweils geltenden Fassung als für sich verbindlich anzuerkennen.

§ 9 Änderungen oder Aufhebung

- (1) Eine Änderung der Satzung erfordert einen Beschluss mit der 2/3 - Mehrheit der Mitglieder und die Zustimmung des Präsidiums. Im Übrigen gilt § 21 HSG.
- (2) Sollte das Institut über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr weniger als drei forschungsaktive Mitglieder haben, so hat der/die Vorsitzende die Aufhebung des Instituts beim Präsidium zu beantragen.

§10 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder dieses Statut Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden die Mitglieder durch wirksame, die dem gewollten Zweck entsprechen, ersetzen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 31.Oktober 2013

Fachhochschule Lübeck

Präsidium

Prof. Dr. S. Bartels-von Mensenkampff Präsident